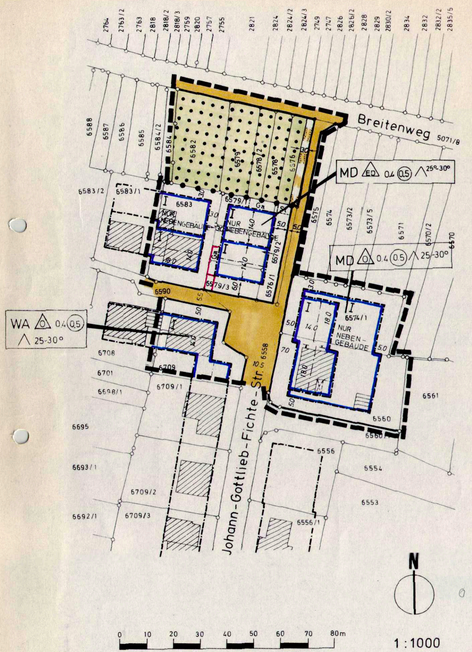

ZEICHENERKLÄRUNG
(Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1961)

Art der baulichen Nutzung

MD — Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,5 — Geschoßflächenzahl

0,4 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

E/D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

St / Ga — Flächen für Stellplätze und Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

25°-30° — Dachneigung 25° - 30°

Firstrichtung

Geh- und Leitungsrecht gem. § 9(1)21 BBauG

Rebland

Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

Im übrigen gelten die Textfestsetzungen vom 17.Feb.1976 zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Mußbach Südost"

II. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 29.11.84/21.1.87

2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 9.12.86 beschlossen.

3. Der Beschluß wurde am 10.1.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).

4. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 und 3 BBauG wurde vom ——— bis ——— durchgeführt/
lt. Stadtratsbeschluß vom 9.12.86 nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).

5. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am ..... angenommen.

6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 10.1.87 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -

7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 19.1.87 bis einschließlich 19.2.87 öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 BBauG).
Während der Auslegungszeit gingen 1 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 6.5.87 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 20.5.87 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

8. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gemäß § 2a (7) BBauG wurde in der Zeit vom ——— bis ——— durchgeführt.
Während des Beteiligungsverfahrens gingen ——— Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am ——— entschieden hat.

9. Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 6.5.87

Neustadt an der Weinstraße, den 23.6.87
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

Stadt Neustadt an der Weinstraße

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)
~~Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG)~~

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
Az: 35/VAT-03-NW-0/Mußbach 6 d
Neustadt an der Weinstraße,
den 07. Aug. 1987
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
I.A.

Pein
(Regierungsdirektor)

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 ~~BBauG~~ BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 14. Sep. 1987 unter Hinweis auf §§ ~~155 a BBauG~~, 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 14. Sep. 1987
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

V. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 3.12.92
STADTVERWALTUNG

Oberbürgermeister

VI. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 11.12.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 11.12.92
STADTVERWALTUNG

Oberbürgermeister

Stadt Neustadt an der Weinstraße

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN

‚MUSSBACH SÜDOST' 4. ÄND.

ORTSTEIL MUSSBACH

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 123 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden:

Achse Breitenweg Flurstück-Nr. 5071/8

Im Osten:

Ostgrenze Johann-Gottlieb-Fichte-Straße Flurstück-Nr. 6558, Nord- und Ostgrenze Flurstück-Nr. 6574/1, Nord- und Ostgrenze Flurstück-Nr. 6560.

Im Süden:

Südgrenze Flurstück-Nr. 6560. Verbindungslinie von der Südwestecke Flurstück-Nr. 6560 zur Südostecke Flurstück-Nr. 6709, Südgrenze Flurstück-Nr. 6709.

Im Westen:

Westgrenze Flurstück-Nr. 6709; Verlängerung der Westgrenze Flurstück-Nr. 6709 bis zur Straßenachse Johann-Gottlieb-Fichte-Straße Flurstück-Nr. 6590, Straßenachse Johann-Gottlieb-Fichte-Straße Flurstück-Nr. 6590, West- und Nordgrenze Flurstück-Nr. 6583, Westgrenze Flurstück-Nr. 6582.